

ARBEITSRECHT

„Verzeihliche Dummheit“

Der Kölner Arbeitsrechtler Ulrich Preis, 54, über das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) im Fall der Berliner Kassiererin, der wegen unerlaubt eingelöster Pfandbons im Wert von 1,30 Euro fristlos gekündigt worden war



Preis: Überhaupt nicht. Erstens kann ja auch nach einer Abmahnung bei erneutem Verstoß gekündigt werden. Und wenn eine Kassiererin aus der Kasse auch nur zwei Euro klaut, würde ich sagen, dass sie sofort rausfliegen kann, weil das ihre Kernfunktion betrifft. Bei den

SPIEGEL: Die Richter haben die Kündigung der unter dem Spitznamen „Emmely“ bekannt gewordenen Kaiser's-Kassiererin für unwirksam erklärt. Hat das Urteil Bedeutung über den Einzelfall hinaus?

Preis: Absolut. In früheren Entscheidungen hat das BAG in solchen Fällen eine härtere Linie signalisiert. Jetzt ist man zurückgerudert – und wendet

Bagatellkündigungen geht es aber meist um eigentlich nebensächliche Dinge. Und auch hier war es ja ein Grenzfall: Die Kassiererin hat zwar gegen eine interne Anweisung verstoßen, aber sie hat nichts geklaut oder unterschlagen, sondern nur einen herrenlosen Bon eingelöst.

SPIEGEL: Bisher haben die Gerichte eine fristlose Kündigung damit ge-



auch bei solchen Bagatelldelikten die allgemeinen Prinzipien des Kündigungsrechts an.

SPIEGEL: Welche Prinzipien?

Preis: Wenn es um Verstöße wie unberechtigtes Surfen im Internet oder unerlaubtes privates Telefonieren geht, ist immer erst eine Abmahnung nötig, bevor fristlos gekündigt werden kann. Bei Eigentumsdelikten, etwa beim Verzehr von Lebensmitteln, selbst bei aussortierter und zum Wegwerfen bestimmter Ware, gab es dagegen meist keine Gnade.

SPIEGEL: Warum jetzt diese Wende?

Preis: Das hat sich angedeutet. Selbst die Leitentscheidung aus dem Jahr 1984, in der das BAG die Kündigung wegen eines verzehrten Bienenstichs zugelassen hat, war offenbar gar nicht so streng gemeint. Jetzt hat man die Folgen dieser Rechtsprechung endlich in sozial verträglicher Weise korrigiert.

SPIEGEL: Ist Kleindiebstahl am Arbeitsplatz jetzt Tür und Tor geöffnet?

rechtfertigt, dass auch bei geringen Beträgen das Vertrauen zerstört sei.

Preis: Das BAG trifft hier eine wichtige, weitreichende Klarstellung: Es sagt, dass Vertrauen nichts Absolutes ist, sondern dass man hier um eine Abwägung im Einzelfall nicht herumkommt. Mehr als 30 Jahre tadelloses Verhalten standen hier einer einzigen Dummheit gegenüber – in der Gesamtbetrachtung war das eben gerade noch verzeihlich.

SPIEGEL: Und wenn der Arbeitgeber trotzdem kein Vertrauen mehr hat?

Preis: Vertrauen muss man hier als etwas Objektives sehen, da kommt es nicht auf die persönliche Sicht des Chefs an. Wenn die Kassiererin abgemahnt wird und in zwei oder drei Jahren wieder so eine Dummheit macht, kann man ihr nicht helfen. Aber wenn sie sich nach einer Abmahnung 30 Jahre lang tadellos verhält und dann wieder einen an sich verzeihlichen Fehler begeht, reicht das für eine Kündigung nicht aus.